



Stadt Herzogenaurach

## **Zusammenfassende Erklärung**

zum

**Bebauungsplan Nr. 58**

**„Ausbau der städtischen Entlastungsstrasse Nord – BA II  
mit Teilausbau der Kreisstrasse ERH 3“**

**und Grünordnungsplan**

Amt für Planung, Natur und Umwelt  
vom 02.06.2005

<b>Ziel der Bebauungsplanaufstellung</b>	<b>3</b>
<b>Verfahrensablauf</b>	<b>3</b>
<b>Beurteilung der Umweltbelange</b>	<b>3</b>
<b>Abwägungsvorgang</b>	<b>4</b>

## ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Der Bebauungsplan Nr. 58 „Ausbau der städtischen Entlastungsstrasse Nord – BA II mit Teilausbau der Kreisstrasse ERH 3“ dient als Rechtsgrundlage für den Bau der städtischen Entlastungsstraße Nord – 2. Bauabschnitt, zwischen den Kreisstraßen ERH 3 und ERH 25 mit Ausbau der jeweiligen Knotenpunkte.

Der Bebauungsplan wird aufgrund der Abwicklung von überwiegend zusätzlichen innerstädtischen Verkehr auf der geplanten Ausbaustrecke als Planungsmittel anstelle eines Planfeststellungsverfahrens angewendet.

Das Vorhaben ist eine Folge der im Verkehrsentwicklungsplan kurzfristig zur Umsetzung empfohlenen verkehrlichen Maßnahmen, um bestehende bzw. zu erwartende Defizite im Straßennetz zu beheben.

## VERFAHRENSABLAUF

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand durch eine öffentliche Auslegung vom 20.12.2004 bis einschließlich 21.01.2005 im Rathaus statt.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit von 09.12.2004 bis 21.01.2005 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen von acht Bürgern Einwände und Anregungen ein, die generell das Vorhaben in Frage stellen, die Anbindung der Dr.-Wilhelm-Schaeffler-Str. ablehnen bzw. eine Grundstücksein- und ausfahrt in ein Gewerbegrundstück fordern.

Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen, Informationen bzw. Einwände sind, bis auf die Stellungnahme vom Bund Naturschutz e.V., nicht planungsentscheidend.

Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 14.03.2005 bis einschließlich 20.04.2005 vorgestellt.

Behörden und die sonstigen Träger öffentliche Belange wiederholten ihre - bis auf den Bund Naturschutz - nichtplanungsentscheidende Anregungen, die bei Bedarf Berücksichtigung finden.

Von Bürgern gingen Einwände und Anregungen ein, die generell das Vorhaben in Frage stellen. Von einem Rechtsanwaltskanzlei ging im Auftrag eines Anliegers die Forderung nach einer Grundstücksein- und -ausfahrt in ein Gewerbegrundstück ein. Ein Bürger brachte Einwände und Anregungen zur Bepflanzung, den Rädern und der Anbindung des Fuß- und Radweges vor.

## **BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE**

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Straßen mit den entsprechenden Einrichtungen bereits erheblich vorbelastet.

Die prognostizierten zusätzlichen Verkehrsaufkommen werden auch ohne den vier-spurigen Ausbau der städtischen Entlastungsstraße Nord erwartet. Dadurch ergeben sich auch bei einem Verzicht auf den Ausbau der Entlastungsstraße Auswirkungen auf die Schutzgüter Erholungsraum, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Wasser.

Zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich durch die Versiegelung und die beiden Unterführungen für die Geh- und Radwege und den damit verbundenen Einwirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild.

Die Eingriffserheblichkeiten werden als gering bis mittel eingestuft. Durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (auf der Fläche der Altdeponie Niederndorf) minimieren sich die Eingriffe zusätzlich.

## **ABWÄGUNGSVORGANG**

Die im Umweltbericht angeführten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung zwischen ökonomischen, sozialen und umweltschutzbezogenen Belangen in den Bebauungsplan übernommen.

Standortalternativen mit Ausnahme der Nullvariante wurden nicht geprüft, da als Standortalternativen nur neue Trassenführungen der Straße in Frage kämen und diese erheblich umfangreichere Auswirkungen als die Führung entlang der bestehenden Trasse erwarten lassen. Aufgrund der prognostizierten Verkehrszunahme - auch bei einem Nichtausbau - ergäben sich erhebliche Verkehrsverlagerungen in Wohngebiete mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Lärmbelastung und die Luftqualität.

Die Empfehlungen und Hinweise vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, vom Bayerischen Bauernverband, dem Landwirtschaftsamt Fürth/Höchstadt und der Telekom AG (T-Com) werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

Der Bund Naturschutz e.V. lehnt das Vorhaben generell ab und bezweifelt die Notwendigkeit. Der Stadtrat hat dazu in seinem Beschluss vom 24.02.2005 detailliert Stellung genommen.

Die Anregungen eines Bürgers zur Bepflanzung und zu den Rädern der geplanten Radwege werden in der Ausführungsplanung geprüft.  
Die im Verkehrsentwicklungsplan in der Realisierungsstufe 2 genannten Vorhaben können generell erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

Der Bürgerverein Rathgeberstraße und 48 Bürger mit gleichlautendem Schreiben argumentieren ähnlich und fordern den Verzicht auf den vierspurigen Ausbau und das Vorziehen der Realisierungsstufe 2. Dies hat der Stadtrat zurückgewiesen.

Die von einem Bürger wiederum vorgebrachte Forderung nach Schaffung einer Grundstücksein- und -ausfahrt soll durch Verhandlungen bzw. eine Grundstücksumlegung gelöst werden.

Amt für Planung,  
Natur und Umwelt  
Herzogenaurach, den 02.06.2005



Fuchs